

Beitragsordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

§ 1

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Beiträge werden von den Mitgliedern des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim nach folgenden Gruppen erhoben:

Gruppe I: **130 €**

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
Chefärztinnen und –ärzte
Leitende Ärztinnen und Ärzte
Ärztliche Direktorinnen und Direktoren

Gruppe II: **90 €**

Oberärztinnen und –ärzte
Beamtete Ärztinnen und Ärzte (z. B. Medizinalbeamtinnen und –beamte)
Sanitätsoffiziere (sofern nicht unter Gruppe VI fallend)

Gruppe III: **60 €**

Angestellte Ärztinnen und Ärzte (z. B. Assistenzärztinnen und -ärzte,
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Ärztinnen und Ärzte in der pharmazeutischen Industrie, Arbeitsmediziner/innen, sofern nicht unter Gruppe I fallend), Gutachter, sonstige ärztliche Tätigkeit

Gruppe IV: **50 €**

Medizinjournalistinnen und –journalisten

Gruppe V: **30 €**

Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand
Freiwillige Mitglieder

Gruppe VI: **22 €**

Ärztinnen und Ärzte im Grundwehrdienst/Zivildienst
Ärztinnen und Ärzte während der Elternzeit ohne Einkünfte
Berufsunfähige Ärztinnen und Ärzte
Ärztinnen und Ärzte bei Ausübung berufsfremder Tätigkeit
Arbeitslose Ärztinnen und Ärzte
Ärztinnen und Ärzte im Haushalt
Stipendiatinnen und Stipendiaten

Der jeweilige Beitrag enthält eine Umlage, die der Kreisverband pro Mitglied an den Ärztlichen Bezirksverband Mittelfranken zu zahlen hat (Art. 8 Heilberufe-Kammergesetz).

§ 3

Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu der jeweiligen Beitragsgruppe richtet sich nach der am 01. Februar ausgeübten ärztlichen Tätigkeit. Ist das Mitglied für das Beitragsjahr von einem ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden oder hat das Mitglied den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine weitere Mitgliedschaft mehr besteht. Im Falle der Mitgliedschaft sowohl im Kreisverband als auch in einer ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wird der Beitrag in der Höhe der einschlägigen Beitragsgruppe nur in dem Umfang erhoben, in dem das Mitglied die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich ausübt. In diesem Fall hat das Mitglied den Umfang nachzuweisen. § 4 gilt entsprechend.

§ 4

1. Die Durchführung der Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband. Die Veranlagung des Mitgliedsbeitrages erfolgt gemäß Art. 6 Satz 4 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) durch schriftlichen Bescheid des Kreisverbandes.
2. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
3. Wird der Beitrag innerhalb der vorgegebenen Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, so folgt eine einmalige Mahnung durch den Kreisverband mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Wird der Beitrag innerhalb dieser Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, wird der Beitrag mit den hierdurch entstehenden Kosten gemäß Art. 40 Abs. 1 HKaG im Wege der Vollstreckung durch den Kreisverband beigetrieben.
4. Der Kreisverband kann zur Überprüfung der Eingruppierung geeignete Auskünfte und Nachweise verlangen.

§ 5

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 6

1. Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen versehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei dem Kreisverband zu stellen.
2. Für die Entrichtung ermäßigter Beiträge gilt § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25.02.1987 in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.02.2005 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 06.05.2015



.....
Dr. med. Georg Deichhardt
1. Vorsitzender